

21. Mitteilungsblatt Nr. 26

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien Studienjahr 2019/2020 21. Stück; Nr. 26

STUDIUM

2

26. Festlegung des Rektorats gemäß § 5 Abs. 1 C-HAV

Auf Grund von § 5 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Fristen und Kriterien für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 (COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung – C-HAV), BGBI. II, Nr. 224/2020, hat das Rektorat, nach Anhörung der Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie des Vorsitzenden der Universitätsvertretung, betreffend den Termin und betreffend die Fristigkeiten für den im Zuge des Aufnahmeverfahrens für die Studien Human- und Zahnmedizin vorgesehenen Aufnahmetest in der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2020/2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2019/2020, 7. Stück, Nr. 8, geändert durch die Festlegung des Rektorats gemäß § 5 Abs. 1 C-HAV, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 13. Stück, Nr. 14, ergänzend Folgendes festgelegt:

In § 10 wird ein Absatz 10 wie folgt ergänzt:

"Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-H und/oder MedAT-Z am 14.8.2020 aufgrund von COVID-19 und den damit verbundenen behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen oder durch andere Formen der höheren Gewalt oder auf eine andere Weise an (mindestens) einem Standort verhindert, sodass nicht einmal ein Testteil (Vormittags-Teil oder Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so entscheidet das Los über die Verteilung der Studienplätze anteilig unter allen am jeweiligen Standort zugeteilten StudienwerberInnen, die über eine gültige Internet-Anmeldung (§ 6) verfügen. Der Anteil der zu verlosenden Studienplätze ergibt sich aus der Anzahl der am jeweiligen Standort zugeteilten StudienwerberInnen, die über eine gültige Internet-Anmeldung (§ 6) verfügen, gemessen an der Gesamtzahl der StudienwerberInnen aller Standorte, die über eine gültige Internet-Anmeldung (§ 6) verfügen. Für das Diplomstudium Humanmedizin ist bei der Durchführung des Losverfahrens auch auf die Vorgaben der Quotenregelung (§ 4 Abs. 2) Bedacht zu nehmen.

Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-H und/oder MedAT-Z am 14.8.2020 aufgrund von COVID-19 und den damit verbundenen behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen oder durch andere Formen der höheren Gewalt oder auf eine andere Weise an allen Standorten verhindert, sodass nicht einmal ein Testteil (Vormittags-Teil oder Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so entscheidet das Los über die Verteilung der Studienplätze unter allen StudienwerberInnen an allen Standorten, die über eine gültige Internet-Anmeldung (§ 6) verfügen. Für das Diplomstudium Humanmedizin ist bei der Durchführung des Losverfahrens auch auf die Vorgaben der Quotenregelung (§ 4 Abs. 2) Bedacht zu nehmen.

Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-H und/oder MedAT-Z am 14.8.2020 aufgrund von COVID-19 und den damit verbundenen behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen oder durch andere Formen der höheren Gewalt oder auf eine andere Weise an (mindestens) einem Standort derart verhindert, dass zumindest der Vormittags-Teil oder zumindest der Nachmittags-Teil des jeweiligen Aufnahmetests für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so wird das Ergebnis und die Rangliste für alle teilnehmenden StudienwerberInnen an allen Standorten mit den vorliegenden Daten des Vormittags-Teils bzw. des Nachmittags-Teils erhoben.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten

Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.

In allen Fällen wird der geleistete Kostenersatz nicht refundiert."

Für das Rektorat

Anita Rieder

Vizerektorin für Lehre